

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. III. Nr. 50. 25. Oktober 1862.

Jahresabonnement (postfrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 20. Oktober 1862.)

Der Bundesrath genehmigte den vom eidg. Handels- und Zolldepartement mit dem Staatsrath von Waadt abgeschlossenen Grenzschutzvertrag, welcher vom 1. Januar 1863 hinweg in Kraft treten wird.

Mit Depesche vom 12. dieß macht der Schweiz. Konsul in Havre abermals aufmerksam, daß schweizerische Auswanderer, ungeachtet wiederholter Warnungen, in Basel häufig noch Fahrбилlete nach dem Innern von Amerika (meistens von New-York nach Pittsburg und Oswego u. c.) kaufen, anstatt sich solche erst nach ihrer Ankunft in New-York zu verschaffen, welche Bilette häufig nicht die wünschenswerthen Garantien darbieten.

In einer Depesche vom 13. macht der gedachte Konsul die Mittheilung, daß das Haus Varbe (Agentur in Basel) für die Fahrбилlete, welche zunächst zu obiger Rüge Veranlassung gegeben, genügende Kaution geleistet habe.

(Vom 22. Oktober 1862.)

Der Schweiz. Generalkonsul in Leipzig hat mit Depesche vom 20. d. M. dem Bundesrath mitgetheilt, daß nach einer vom dortigen kais. österreichischen Generalkonsulate ihm kürzlich gemachten Eröffnung die Schweizer in Zukunft nicht mehr gehalten seien, die Konsulatspässe zum Behuf des Eintritts in die Kaiserstaaten durch eine österreichische Legation visitiren zu lassen; wohl aber müsse in allen Fällen die Reise

nach Oesterreich ausdrücklich angegeben werden, weil sonst Jeder, der dorthin reisen wollte, und in dessen Paß nur der allgemeine Ausdruck „Deutschland“ aufgeführt wäre, Gefahr laufen würde, an der österreichischen Gränze zurückgewiesen zu werden.

Der Bundesrath hat, hinsichtlich der Liquidation der Massaguthaben der gewesenen Schweiz. Militärs in päpstlichen Diensten, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen.

„Tit. I

„Wir finden uns veranlaßt, bezüglich auf die Liquidation der Massaguthaben der gewesenen Militärs in päpstlichen Diensten Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

„Nach den Eröffnungen, die anfänglich unserm Generalkonsul in Rom gemacht wurden, stand der Liquidation der Massaguthaben der bei Castelfidardo in Gefangenschaft gerathenen Militärs hauptsächlich der Umstand im Wege, daß die Regimentsregister verloren gegangen und auf dem Kriegsministerium keine Abschrift derselben vorhanden war.

„Um diesem Mangel zu begegnen, machten wir bereits unterm 15. April 1861 das Departement des Innern des Kantons Wallis, das in Sachen unsere Intervention angesprochen, aufmerksam, daß die Massabüchlein aller Betheiligten gesammelt werden möchten, was auf dem Wege der Publikation und durch die Thätigkeit der Offiziere und besonders der Regimentskommandanten wol möglich sein sollte, und letztere seien vielleicht im Stande, die Regimentsregister selbst wieder zur Stelle zu bringen.

„Später erhielt unser Generalkonsul in Rom vom päpstlichen Kriegsminister den Bericht, er habe beim päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz die Anordnung getroffen, daß durch denselben zwei Dritttheile derjenigen Massaguthaben ausgerichtet werden, welche sich aus den regelmäßig abgeschlossenen, vorzuweisenden Büchlein ergeben.

„Dies gab Veranlassung zu unserm Kreis Schreiben an sämtliche Kantone vom 14. Mai 1862*), die Einladung enthaltend, ihre betreffenden Angehörigen davon zu benachrichtigen, und die Massabüchlein an das Militärdepartement des Kantons Wallis, welches deren Einsammlung übernommen hatte, gelangen zu lassen.

„Auf inzwischen erfolgte Reklamationen für einzelne Militärs wurde sowol in Rom, als durch den päpstlichen Geschäftsträger in Luzern konsequent der Bescheid ertheilt, daß nur auf Vorweisung des Massabuches die $\frac{2}{3}$ des Guthabens ausbezahlt würden.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1862, Band II, Seite 392.

„Am 9. August dieses Jahres berichtete uns der Staatsrath des Kantons Wallis über die von seinem Militärdepartement bei Anlaß der versuchten Einfammlung der Massabüchlein gemachten Wahrnehmungen. Durch die Forderung der päpstlichen Regierung, daß die Massabüchlein regelmäßig abgeschlossen seien, reduzire sich die Zahl der Reklamanten, die etwas erhielten, so zu sagen auf Null, da wegen der Märsche und Deplacements, die General Lamoricière ausführte, der Abschluß der Büchlein um ein bis zwei Trimester im Rückstand geblieben sei; überdies hätten viele Militärs ihre Büchlein bei der allgemeinen Deroute verloren. Deßhalb sollte die päpstliche Regierung für die Liquidation folgende Grundlagen annehmen:

- „1) Bezahlung der Guthaben nach den Büchlein, welche regelmäßig abgeschlossen sind.
- „2) Abschluß der übrigen Büchlein und Auszahlung des sich erzeigenden Guthabens.
- „3) Bezahlung von Fr. 50 an jeden Mann, der sein Büchlein verloren hat.

„Der päpstliche Geschäftsträger, Herr Bovieri, mit dem das Militärdepartement vorläufig verkehrte, habe diese Grundlagen als gerecht anerkannt und ihm angezeigt, daß er die Autorisation einholen werde, die Liquidation nach denselben auszuführen. Da jedoch noch keine definitive Antwort eingelangt sei, so gebe der Staatsrath uns von dem Stand der Sache Kenntniß, damit wir in geeigneter Weise uns der Interessen der gewesenen Militärs annehmen.

„In Folge dessen richteten wir am 13. August d. J. eine Note an den päpstlichen Geschäftsträger, worin wir die päpstliche Regierung um die Anerkennung der oben berührten Liquidationsgrundlagen ersuchten.

„Darauf ist nun durch den Herrn Geschäftsträger Bovieri eine vom 11. dieß datirte Note eingelangt, deren Inhalt eben so unerwartet als befremdend erscheinen muß. Nachdem die päpstliche Regierung bis anhin die Bereitwilligkeit zur Auszahlung der Guthaben gegen Vorweisung der Massabüchlein wiederholt zugestanden, stellt sie nun jede dießfällige Verbindlichkeit in Abrede; nur diejenigen, welche in den durch die Ereignisse von 1860 unterbrochenen Dienst wieder eintreten, würden ein wirkliches Recht auf Auszahlung der Massen erhalten; das Zugeständniß der Auszahlung von zwei Dritttheilen sei nur ein Akt des Wohlwollens und keiner rechtlichen Verbindlichkeit gewesen; die Auszahlung von Fr. 50 an Solche, welche ihre Büchlein verloren, könne auch nicht zugestanden werden. Jedoch sei die päpstliche Regierung nicht entgegen, daß man ihr eine Liste der reklamirenden Soldaten mit Belegen über den gethanen und noch zu thunenden Dienst, so wie über ihre jezige Beschäftigung mittheile, um für jeden Einzelnen beurtheilen zu können, ob ein Akt der Generosität zu üben sei. Wir schließen eine Abschrift der ganzen Note diesem Schreiben bei.

„Indem wir Ihnen von diesem Stande der Dinge hiermit Kenntniß geben, erlauben wir uns, folgende Bemerkungen anzuknüpfen:

„Bekanntlich beruhte der Fremden dienst in den päpstlichen Staaten gegenüber der Schweiz entweder nur auf Privatkapitulationen (des Grafen Oberst Salis-Zizers und des Generals Graf v. Courten von 1832), welche zuwider dem Tagatzungsverbote vom 3. August 1828 abgeschlossen wurden, oder auf Kapitulationen und Beschlüssen einzelner Stände, die entgegen den Vorschriften des Bundesvertrages von 1815 der Tagatzung nie zur Kenntniß gebracht wurden. Die aus diesen Dienstverhältnissen hergeleiteten Ansprüche der einzelnen Militärs stehen deshalb nicht unter dem Schutze eines anerkannten internationalen Vertrages, wie dieß bei den regelmäßig abgeschlossenen Kapitulationen der Fall ist, sondern haben für die theilhaftigen Schweizer mehr nur den Charakter von privatrechtlichen Reklamationen, sei es gegenüber den betreffenden Regimentsinhabern, sei es gegen die päpstliche Regierung direkt.

„Gleichwol werden wir, wie dieß bisher schon geschehen, den Theilhaftigen unsere diplomatische Verwendung gerne angedeihen lassen und das Mögliche thun, um die päpstliche Regierung zur Auszahlung dessen, was sie rechtmäßigerweise schuldig ist, zu vermögen. Um aber dieß auf eine wirksamere Weise als bis dahin thun zu können, ist absolut nöthig, daß vor Allem ein direkteres Auftreten und Handbieten der betreffenden Regimentsoffiziere und ganz besonders der Regimentschefs stattfinde. Unfers Bedünkens sollte es namentlich den Leitern nicht unmöglich sein, die Stats ihrer Regimenter und die Rechnung der Regimentskasse bis zum Zeitpunkte der Auflösung herzustellen, und nöthigenfalls auf dem Kriegsministerium in Rom die Materialien dafür, die dort vorhanden sein müssen, zu sammeln. Die betreffenden Chefs haben ihren gewesenen Untergebenen gegenüber mindestens eine moralische Verpflichtung, in dieser Hinsicht das Mögliche zu thun. Auf Grundlage eines solchen Stats lassen sich die Ansprüche der Regimenter und beziehungsweise der Einzelnen ziemlich annähernd ermitteln, und unsere diplomatische Unterstützung wird alsdann einen wesentlich festern Grund bekommen.

„Sodann bedürfen wir einer genauen Kenntniß der Privat- oder Ständekapitulationen, welche seiner Zeit mit der päpstlichen Regierung geschlossen wurden, um darnach die erhobenen Ansprüche beurtheilen und auch die sonderbaren Argumente würdigen zu können, welche der Herr Geschäftsträger der päpstlichen Regierung in seiner neuesten Note, im Widerspruche mit den frühern Eröffnungen, geltend macht. Die betreffenden Kantonsregierungen sind deshalb ersucht, uns diese Aktenstücke in Original oder in beglaubigten Abschriften zukommen zu lassen.

„Sobald wir in den Besitz dieser oder ähnlicher Materialien gelangt sein werden, werden wir nicht ermangeln, die Angelegenheit bei der päpstlichen Regierung neu zu unterstützen.

„Bezüglich auf den in der Note des Hrn. Geschäftsträgers angelegten Wiedereintritt in den päpstlichen Dienst müssen wir bemerken,

daß solcher mit Rücksicht auf die bestehenden bundesgesetzlichen Verbote unstatthaft ist, und daß alle Schritte, die gethan werden möchten, um die Leute zum Wiedereintritt zu verleiten, nach Mitgabe der berührten Gesetze verfolgt und bestraft werden müßten.

„Was endlich die in der päpstlichen Note angeregte Einsendung von Namenslisten der Betheiligten, mit Angabe ihrer Beschäftigungsart u. und die möglichen Akte von Großmuth des heiligen Vaters gegenüber jedem Einzelnen betrifft, so wäre es der Würde der schweizerischen Regierung entgegen, in irgend welcher Sache die Großmuth eines auswärtigen Souverains anzusprechen, und wir könnten deßhalb die Vermittlung für derartige Gesuche niemals übernehmen. Die Einsendung der verlangten Listen dürfte auch leicht den Zweck gefährden, den wir mit Beziehung auf die Handhabung des Werbverbotes ausgesprochen haben.

„Wir laden Sie ein, diese unsere Mittheilungen auf angemessene Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und zum Vorschreiten auf dem angedeuteten Wege das Ihrige beizutragen.“

Uebersetzung.

N o t e

des

päpstlichen Geschäftsträgers, betreffend die Massaguthaben
schweizerischer Militärs.

Mit Note vom 13. August abhin hat der hohe Bundesrath, unter Bezugnahme auf seine frühere Zuschrift vom 4. Juni, dem Unterzeichneten, Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles bei der Schweiz. Eidgenossenschaft, das Gesuch übermittelt, welches vom Militärdepartement des Kantons Wallis bereits eingegeben worden war, und welches dahin gieng, daß die Liquidation der Rechnungen derjenigen Militärs, die im Dienste des heil. Stuhles gestanden, auf folgenden Grundlagen geschehe:

1. Bezahlung der Guthaben nach den Büchlein, welche regelmäßig abgeschlossen sind;
2. Abschluß der übrigen Büchlein und Auszahlung des sich erzeigenden Guthabens;
3. Bezahlung von 50 Franken an jeden Mann, der sein Büchlein verloren hat.

Der Unterzeichnete beifolgt diese Note, gleich der frühern, der päpstlichen Regierung zur Kenntniß zu bringen, und er hat von dieser Instruktionen erhalten, nach denen er im Falle ist, dem hohen Bundesrath nachstehende Mittheilungen zu machen:

1. Die Heimkehr der fremden Soldaten, welche im Dienste des heil. Stuhles standen, hat durch Gewalt in Folge der Invasiön in die päpstlichen Provinzen, und nicht durch einen Akt der päpstlichen Regierung stattgefunden, woraus folgt, daß, wenn gewisse Individuen glauben, ihre Ansprüche auf die Massa geltend machen zu können, die päpstliche Regierung ihrerseits mit vollem Rechte verlangen kann, daß diese Leute ihre eingegangenen Dienstverpflichtungen erfüllen.

2. Die Regierung Seiner Heiligkeit, weit entfernt, gegen Diejenigen, welche wegen Dienstlosigkeit in der Noth sind, hart sein zu wollen, ist geneigt, ihnen die Mittel zur Rückkehr nach Rom zu erleichtern, woselbst sie durch Beendigung ihrer Dienstzeit, welche durch die Ereignisse des Jahres 1860 unterbrochen wurde, ein wirkliches Recht auf Auszahlung der Massaguthaben, sobald diese verfallen sind, sich erwerben können. Wenn sie aber nicht zurückkehren, so trägt die päpstliche Regierung, welche einzig unter der Bedingung, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden, die Guthaben auszubahlen will, keine Schuld an der Noth der Leute.

3. Die Regierung Seiner Heiligkeit hat durch das Zugeständniß der Auszahlung der Massabüchlein im Verhältniß zu $\frac{2}{3}$, von der letzten regelmäßigen Abrechnung an gerechnet, bloß einen Akt puren Wohlwollens üben, keineswegs aber eine rechtliche Verbindlichkeit übernehmen wollen, selbst für den Fall nicht, wenn die Büchlein regelmäßig abgeschlossen wären, und dieses aus dem unter Ziffer 1 angeführten Grunde.

4. Aus dem gleichen Grunde kann sie sich nicht verstehen, die Vorschläge des hohen Bundesrathes anzunehmen, dahin gehend, die Büchlein durch Saldirung der Differenz zwischen dem Soll und Haben zu schließen, und jedem Individuum, das sein Büchlein verloren hat, Fr. 50 zu bezahlen, um so mehr, da solche Verfügungen diejenigen, die bereits zu viel bezogen haben, veranlassen könnten, ihre Büchlein zu beseitigen und dagegen eine unmoralische und betrügerische Forderung zu stellen. Obgleich festhaltend an dem unter Ziffer 1 festgestellten Grundsätze, ist dennoch die Regierung, ungeachtet der zur Linderung der Noth der in ihrem Dienste gestandenen Militärs gebrachten großen Opfer, nicht entgegen, daß man ihr eine Liste der reklamirenden Soldaten und ihrer Begehren mit Belegen über den gethanen und noch zu thuenden Dienst, so wie über ihre jezige Beschäftigung u. a. m. mittheile, um für jeden Einzelnen beurtheilen zu können, ob gegen ihn ein Akt der Großmuth von Seite des heiligen Vaters zu üben sei.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß alle diejenigen, welche in andern Staaten sich haben anwerben lassen, anstatt die der päpstlichen

Regierung noch schuldige Dienstzeit zu vollenden, von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, dem hohen Bundesrath die Versicherung vollkommenster Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 11. Oktober 1862.

Der Geschäftsträger des heil. apostolischen Stuhles:

J. M. Bovieri,

apostolischer Protonotarius.

(Vom 24. Oktober 1862.)

Mit Rücksicht auf die baldige Abreise der ersten Abtheilung der schweizerischen Mission nach Japan hat der Bundesrath die Abordnung komponirt wie folgt und die Titel der einzelnen Glieder festgestellt:

1. Herr Aimé Humbert, alt Ständerathspräsident, außerordentlicher Gesandter bei S. M. dem Taikoen von Japan;
 2. " Kaspar Brennwald, Legationsrath, für den kommerziellen Theil der Mission Legationssekretär;
 3. " John Bringolf, Major im eidg. Generalstab, erster Gesandtschafts-Attaché;
 4. " Jwan Kaiser, Artillerie-Offizier und Ingenieur, |
 5. " James Favre-Brandt, Uhrenfabrikant, | Gesandt-
 6. " Eduard Bavier, Kaufmann, | schafts-
- } Attachés.

Der Abordnung könnten noch einige, in Asien lebende Schweizer beigegeben werden.

Als Posthalter und Briefträger in Höchstetten, Kts. Bern, ist Hr. Johannes Christener, Sohn, von Bowyl (Bern) gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1862
Date	
Data	
Seite	385-391
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 879

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.